

Errichtung einer klassischen Stiftung: Aufsichtsübernahme

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft darüber, welche klassischen Stiftungen gemäss Art. 84 ZGB unter Aufsicht der ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich stehen und wie der Ablauf der Aufsichtsübernahme ist.

I. Aufsicht der ATIOZ

Nach Art. 84 Abs. 1 ZGB stehen Stiftungen unter Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie ihrer Bestimmung nach angehören. ATIOZ übernimmt gemäss interkantonalen Vereinbarung die Aufsicht über klassische Stiftungen gemäss Art. 84 ZGB, soweit die Vereinbarungskantone ihr diese Aufgabe übertragen haben.¹ Aktuell sind dies die Kantone Zürich, St.Gallen, Tessin und Thurgau.

Die Kantone haben die Möglichkeit, die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen ebenfalls der kantonalen Aufsichtsbehörde zu unterstellen (Art. 84 Abs. 1bis ZGB). Von dieser Möglichkeit haben im Aufsichtsgebiet der ATIOZ die Kantone Zürich und Tessin Gebrauch gemacht.² Bezüglich Kanton Zürich ist Folgendes anzumerken: Gemäss kantonalen Gesetzgebung beaufsichtigt ATIOZ klassische Stiftungen gemäss Art. 84 ZGB, die ihrer Bestimmung nach (a) dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören oder (b) einer Gemeinde angehören und nicht von dieser beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung durch eine Gemeinde ist dann möglich, wenn eine Stiftung eine Bilanzsumme von weniger als CHF 5 Mio. ausweist, im Jahresdurchschnitt über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt und die Aufsichtsübernahme vom zuständigen Gemeindevorstand beschlossen wurde.³

Schweizweit, grenzüberschreitend oder im Ausland tätige klassische Stiftungen bzw. klassische Stiftungen mit nationaler und/oder internationaler Bedeutung unterstehen der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA. Diesbezüglich ist auf das Merkblatt Übernahmepraxis ESA vom 11. November 2022 zu verweisen.⁴

II. Ablauf der Aufsichtsübernahme

Stiftungen werden durch öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet (Art. 81 Abs. 1 ZGB). Die Stiftungsurkunde bildet Grundlage für die Eintragung der Stiftung in das Handelsregister (vgl. Art. 81 Abs. 2 ZGB).

Auf der Website der ATIOZ steht ein Mustertext für die Urkunde einer gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung. Es empfiehlt sich, die Stiftungsurkunde vor der öffentlichen Beurkundung zur Vorprüfung bei der ATIOZ einzureichen. Gerne stehen wir Ihnen hierfür an den Standorten Zürich, St.Gallen und Tessin zur Verfügung. In der Regel erheben wir für eine solche Vorprüfung keine Gebühren, mit Ausnahme von aufwändigen Fällen.⁵

¹ Art. 1 und 4 der interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024.

² Vgl. für den Kanton Zürich: § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BSAG) vom 30. Juni 2025 und für den Kanton Tessin: Art. 2 della Legge concernente la vigilanza sugli istituti di previdenza professionale e sulle fondazioni del 29 novembre 2011, modificata del 16 settembre 2025.

³ Vgl. § 2 Abs. 2 BSAG sowie § 4 BSAG.

⁴ Abrufbar unter www.esa.admin.ch/de/merkblaetter.

⁵ In solchen Fällen stellen wir unseren Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150 bis CHF 200 je Funktionsstufe der ausführenden Person in Rechnung.

Für die Aufsichtsübernahme müssen Sie kein separates Gesuch bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Es genügt, wenn die Stiftung zur Neueintragung beim zuständigen Handelsregisteramt angemeldet wird. Wir empfehlen, bei der Anmeldung auf die bereits erfolgte Vorprüfung der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde hinzuweisen.

Nach Einreichung der Handelsregisteranmeldung stellt das Handelsregisteramt der (mutmasslich) zuständigen Aufsichtsbehörde eine Kopie der Stiftungsurkunde sowie einen Auszug aus dem Handelsregister zu (Art. 96 Abs. 1 HRegV). Gestützt auf diese Informationen prüfen wir, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung geschehen ist, unsere Zuständigkeit und erlassen eine Verfügung betreffend Übernahme der Aufsicht.

Bei fehlender Zuständigkeit weisen wir die Unterlagen an das Handelsregisteramt zurück oder leiten diese – in der Regel nach Rücksprache mit dem Handelsregisteramt sowie weiteren Abklärungen – an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter.

ATIOZ, März 2026